



aufGEDECKT

Für Mitglieder der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie

NR. 1, MÄRZ 2013



WARNUNG VOR FALSCHEN
EINTRAGUNGSOFFERTEN SEITE 2

LANDESMEISTERSCHAFTEN FÜR LEHRLINGE
IN TOURISMUSBERUFEN SEITE 3

INFOS ZUR NEUEN
GASTGEWERBEBEPAUSCHALIERUNG
SEITE 3

HYGIENESCHULUNGEN 2013 SEITE 5

GUTSCHEINE
WAS GIBT ES ZU BEACHTEN? SEITE 5

ENERGIEEFFIZIENZ UND
NACHHALTIGKEIT SEITEN 6 UND 7

AUFLÖSUNGSABGABE SEITE 8

KLARE ABGRENZUNG DURCH
NEUES BUSCHENSCHANKGESETZ
SEITE 4

HAUS DER STEIRISCHEN GASTLICHKEIT - EIN ERFOLG!

Die Talbachschenke war für die Zeit der Ski-WM unser Haus der steirischen Gastlichkeit. Die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen, die uns dort besucht haben, waren ausgezeichnet.

Gemütlichkeit, interessante Gespräche und natürlich die überragende Kulinarik der Familie Rauch waren die Erfolgsfaktoren.

Franz Perhab



Nach wie vor tut es uns leid, dass wir aufgrund der beschränkten Kapazität

der Talbachschenke nicht allen interessierten Kolleginnen und Kollegen, den Besuch ermöglichen konnten. Aber immerhin durften wir 700 WirtInnen begrüßen und das Ziel, einen gemütlichen Treff abseits der VIP-Zelte zu schaffen, haben wir offensichtlich erreicht. Einige Impressionen haben wir auf der folgenden Seite abgedruckt.

Ihr

Franz Perhab
Fachgruppenobmann

IMPRESSIONEN AUS DEM HAUS DER GASTLICHKEIT BEI DER WM IN SCHLADMING



Spartenobmann Hofer durfte viele WirtkollegInnen und u.a. auch WKÖ Präsident Leitl, WK Präsident Herk, WK-Direktor Spann und WB-Direktor Egger begrüßen.

WARNUNG VOR FALSCHEN EINTRAGUNGSOFFERTEN

Missbräuchliche Verwendung und falsche Information

Immer wieder werben Anbieter von Branchenbüchern oder anderen Werbeeinschaltungen (Werbefahnen etc.) mit fragwürdigen Methoden um Kunden. In der Regel werden Auftragsformulare für Einträge in Branchenverzeichnisse per Fax, E-Mail oder Post versendet. Diese Formulare sind optisch so gestaltet, dass sie für den Empfänger nicht ohne weiteres als Auftrag erkennbar sind. Oft werden die Empfänger vor dem Erhalt des Fax, der E-Mail oder der Post telefonisch kontaktiert und dabei über den Zweck des folgenden Schreibens getäuscht und so zur Unterschrift veranlasst. In diesen Fällen sind die Verträge wegen Irrtums und Arglist **anfechtbar**.

Nach österreichischem Recht sind Werbeanrufe ohne **vorherige** Zustimmung des Angerufenen unzulässig. Gleiches gilt für Werbefaxe/Werbepost, die ohne vorherige Zustimmung des Empfängers versendet werden. In vielen Fällen existieren weder die Herausgeber noch das angebotene Branchenverzeichnis. Die Kosten der Werbeeinschaltung sind in der Regel stark überteuert, da der Werbeeinfluss von Eintragungen in solchen Verzeichnissen äußerst fraglich ist.

WICHTIGER HINWEIS: ZUSENDUNGEN GENAU PRÜFEN!

- ✿ Nichts unterschreiben oder einzahlen, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann!
- ✿ Stehen Sie unbekanntem Werbe- und Eintragungsangeboten grundsätzlich kritisch gegenüber, auch wenn mit karitativen Anliegen etc. geworben wird!
- ✿ „Pflichteinschaltungen“, die das Firmenbuch betreffen, gibt es nur noch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Diese schreibt die Gebühr selbst vor!
- ✿ Für nicht protokollierte (nicht im Firmenbuch eingetragene) Unternehmen gibt es im Allgemeinen keine entgeltlichen Pflichteintragungen in Zeitungen o.ä.!
- ✿ Weisen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig an, keine Überweisungen oder Unterschriften zu tätigen, wenn der Geschäftsfall nicht eindeutig zugeordnet werden kann.
- ✿ Fragen Sie in Zweifelsfällen bei der Wirtschaftskammer an.

**UNSER TIPP
NICHT UNTERSCHREIBEN!
NICHT ZAHLEN, WENN BEREITS UNTERSCHRIEBEN WURDE.**

JUNGE GASTRONOMIE- UND TOURISMUSTALENTE

KÜRTEN IHRE STEIRISCHEN MEISTER BEI DEN LANDESMEISTERSCHAFTEN DER LEHRLINGE IN TOURISMUSBERUFEN AM 22. JÄNNER 2013 AN DER LANDESBERUFSSCHULE FÜR TOURISMUS, BAD GLEICHENBERG

Es schmort und köchelt in allen Töpfen und Pfannen, Teller und Gläser sind auf Hochglanz poliert, die Computer laufen heiß und die Daumen sind für die Kolleginnen und Kollegen fest gedrückt – wenn's so richtig rund geht an der Landesberufsschule für Tourismus in Bad Gleichenberg, dann finden die Landesmeisterschaften der Lehrlinge in Tourismusberufen statt.

Seit vielen Jahren stellen die Landesmeisterschaften der Lehrlinge in Tourismusberufen einen Höhepunkt im Schulalltag dar. Jedes Mal kämpfen die jungen Nachwuchstalente der steirischen Gastronomie- und Tourismusbetriebe um Medaillen und den Titel „Landesmeister“. Viele trainieren in ihren Lehrbetrieben und zuhause, um das perfekte Menü auf den Teller bzw. zum Gast zu bringen. Der dies-jährige Wettbewerb stand unter dem Motto: „Wiener Küche“. Aus einem umfangreichen Warenkorb mit frischen Forellen, Kalbstafelspitz, Huhn und Rinderbackerl und vielen weiteren regionalen Produkten wurde ein dreigängiges Menü erstellt, kalkuliert und gekocht. Im Service wurde auf den perfekt gedeckten Tisch, gut gemixten Cocktail und geschmacklich hervorragenden Kaffee Wert gelegt. Für die gute Gästebetreuung an der Rezeption sorgten die Teilnehmer im Bereich Hotel- und Gastronomieassistent, die die Themen Gästerechnung, Veranstaltungskonzeption und Gästeinformation erarbeiteten.

Insgesamt waren 39 junge Damen und Herren am Start, im Bereich Küche wirkten 21 Teilnehmer/innen, im Bereich Service waren 16 TeilnehmerInnen am Start und für den Bereich Hotel- und Gastgewerbeassistent meldeten sich 2 TeilnehmerInnen.

In einer stimmungsvollen Siegerehrung vor vielen Ehrengästen und allen Schülerinnen und Schülern der Landesberufsschule wurden die Sieger prämiert:

Bereich Küche:

1. Platz: Neuhold Michael, Lehrbetrieb Rauch, Trautmannsdorf
2. Platz: Vorraber Florian, Lehrbetrieb „Der Steirerhof“, Bad Waltersdorf
3. Platz: Höfler Verena, Lehrbetrieb Wohlfühlhotel Eder, Sankt Kathrin am Offenegg

Bereich Service:

1. Platz: Eferl Pascal, Lehrbetrieb „San Pietro“, Graz
2. Platz: Vorraber Florian, Lehrbetrieb „Landhaus-Keller“, Graz
3. Platz: Hirschmann Marco, Lehrbetrieb „Landhotel Wipp'l“, Feldbach

Bereich Hotel- und Gastgewerbeassistent:

1. Platz: Kulmer Martin, Lehrbetrieb Seminarhotel „Retter“, Pöllauberg
2. Platz: Csontala Michael, Lehrbetrieb „Fontana“, Bad Radkersburg



v.l.n.r.: Neuhold, Herk, Wratschko, Krenn, Hofer, Eferl, Kulmer

GASTGEWERBE-PAUSCHALIERUNG NEU:

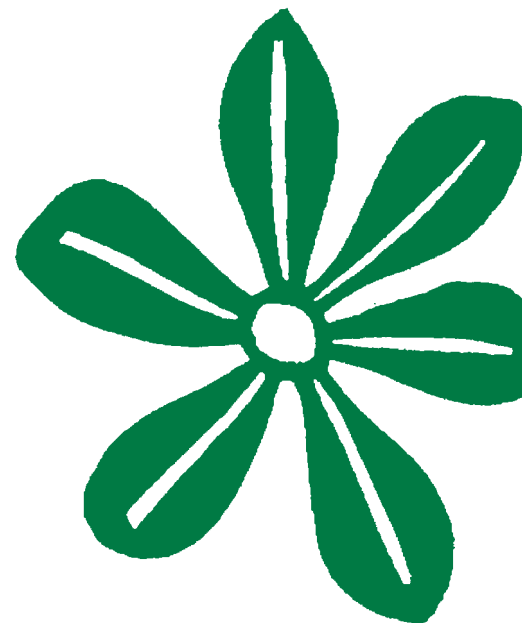
WAS IST JETZT AKTUELL ZU TUN?

Vorweg das Wichtigste: Für die betroffenen Unternehmen besteht derzeit kein akuter Handlungsbedarf: Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist erst bei der Einkommensteuererklärung zu treffen.

Auch an den Aufzeichnungspflichten ändert sich nichts. Die Aufzeichnungen sind ganz normal weiterzuführen - denn umsatzsteuerrechtlich gibt es keine Vorsteuerpauschalierung für pauschalierte Ausgaben.

Steuerexperten raten, vor der Einkommensteuererklärung das Jahr 2013 parallel (tatsächlicher Aufwand - pauschalierter Aufwand) durchzurechnen und sich dann für die individuell günstigere Lösung zu entscheiden. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass der Unternehmer drei Jahre an die von ihm gewählte Variante (Pauschalierung oder Nichtpauschalierung, auch an den Umfang der Pauschalierung) gebunden ist.

Ein Merkblatt zur Gastgewerbepauschalierung finden Sie unter www.gastronomie-steiermark.at



NEUES BUSCHENSCHANKGESETZ

BRINGT KLARE ABGRENZUNG

NEUES BUSCHENSCHANKGESETZ

4

Anlass war eine Anzeige gegen einen Murecker Buschenschankbetreiber. Weil er für die Abhaltung eines Jazz Konzertes Strafe zahlen musste, gab es von Seiten der Landwirtschaft massive Interventionen, das Buschenschankgesetz zu ändern. Tatsächlich sind in einer Buschenschank Tanz- und Musikveranstaltungen verboten, ausgenommen Veranstaltungen zur Brauchtumpflege. Ein Jazz Konzert ist somit nicht erlaubt, weshalb die Landwirtschaftsvertreter auf eine Gesetzesänderung drängten.

Die Fachgruppe Gastronomie hat sich jedoch vehement gegen eine einseitige, nur zum Vorteil der Buschenschanken gerichtete, Änderung des Gesetzes ausgesprochen. Und das mit gutem Grund. Die Buschenschank ist von der Gewerbeordnung ausgenommen. Das heißt, alle Auflagen und einschränkende Bestimmungen der Gewerbeordnung inklusive Betriebsanlagenrecht, die Gasthäuser erfüllen müssen, betreffen Buschenschanken nicht und sie genießen zudem noch steuerliche Vorteile. Daher ist beim Buschenschankrecht ein strenger Maßstab anzulegen, weshalb das Gesetz hinsichtlich Speis und Trank auch nur eingeschränkte Rechte vorsieht:

Der Buschenschankbetreiber ist berechtigt, Wein, Schnaps, Most, Sturm, Trauben- und Obstsäfte, wobei alle aus eigener Erzeugung stammen müssen, auszuschenken sowie Glühwein, Glühmost, heimisches Mineralwasser, Sodawasser, heimische Fruchtsäfte und Milch. Nicht erlaubt ist der Ausschank von Bier oder warmen Aufgussgetränken wie Kaffee, Tee oder Kakao. Erlaubt ist außerdem die Verabreichung von kalten Speisen aus bäuerlichen Produkten sowie Obst und Kastanien (gebraten oder gekocht). Die Verabreichung von warmen Speisen ist verboten.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, ist die Gefahr von ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegeben. Verschärft wird die Situation dadurch, dass viele Buschenschankbetreiber ihre Rechte überschreiten und die Kontrolle über die Einhaltung der Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse häufig nicht ausreichend ist.

Umso erfreulicher ist es, dass der Landesgesetzgeber auf die Forderungen der Gastronomie eingegangen ist. Die im Landtag bereits beschlossene Novelle zum Buschenschankgesetz erlaubt weiterhin nicht jegliche Musikveranstaltung in Buschenschanken, sondern lediglich kulturübergreifende Musikveranstaltungen in kleinem Umfang. Dazu kam es zu klaren Abgrenzungen der Buschenschankrechte von den Rechten der Gastronomie. War bisher nur der Betrieb von Spiel- und Musikautomaten in den Buschenschanken dezidiert untersagt, wurde nun das Verbot auf alle Automaten für Gäste, also auch Kaffee- oder Snackautomaten, ausgedehnt. Außerdem dürfen in den Buschenschankräumlichkeiten keine gastgewerblichen Tätigkeiten mehr ausgeübt werden. Das heißt, der Buschenschankbetreiber muss sich entscheiden: entweder Buschenschank oder Gastgewerbe. Möchte er gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben, z.B. warme Speisen anbieten, dann muss er das Gewerbe anmelden und hat die Buschenschankbezeichnung abzulegen. Es ist somit eine klarere Grundlage für eine behördliche Kontrolle geschaffen worden. Und das ist auch notwendig. Buschenschanken und Gastgewerbebetriebe ergänzen sich hervorragend. Gerade in der Steiermark tragen beide Teile zur ausgezeichneten Kulinarik des Landes bei. Allerdings müssen faire Spielregeln gelten und auch eingehalten werden.

HYGIENESCHULUNG

WIEDER EIN GROSSER ERFOLG

Auch im Jahr 2012 wurden wieder 13 Hygieneschulungen in der gesamten Steiermark im Zeitraum von Februar bis Oktober durchgeführt. Es haben 381 Personen teilgenommen.

Aufgrund der großen Nachfrage veranstalten wir auch heuer wieder eine Fortbildungsreihe zum Thema Hygiene. Die Schulungen werden gemeinsam mit dem Institut Hygienicum und den Vertretern der Lebensmittelaufsicht durchgeführt.

DIE NEUEN TERMINE FÜR 2013

Datum	Veranstaltungsort
Montag, 25. März 2013	RSt. Judenburg
Montag, 8. April 2013	Brücklwirt Niklasdorf
Montag, 15. April 2013	RSt. Leibnitz
Montag, 22. April 2013	RSt. Weiz
Montag, 13. Mai 2013	RSt. Voitsberg
Montag, 27. Mai 2013	RSt. Feldbach
Montag, 3. Juni 2013	RSt. Bruck
Montag, 17. Juni 2013	RSt. Gröbming
Montag, 30. September 2013	RSt. Deutschlandsberg
Montag, 7. Oktober 2013	Cafe Zebra, Ilz
Montag, 14. Oktober 2013	RSt. Voitsberg
Montag, 21. Oktober 2013	Brücklwirt Niklasdorf

Dauer der Schulungen:

5 Stunden: von 9:00 bis 14:00 Uhr

Kosten: EUR 75,-

Nähere Details werden, wie im Vorjahr, noch gesondert in den jeweiligen Bezirken ausgeschrieben.

GUTSCHEINE – WAS IST ZU BEACHTEN?

Gutscheine werden beim Kunden immer beliebter. Um den Einlösungszeitraum überschaubar zu halten, werden Gutscheine häufig befristet.

Ohne Befristung gelten Gutscheine 30 Jahre (allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist).

Wir unterscheiden zwei Arten von Gutscheinen:

1.) Gratisgutscheine – kein Problem !

Dabei handelt es sich um Gutscheine, die vom Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (z.B. Rabattgutscheine usw.). Diese Gutscheine unterliegen der freien Gestaltungsmöglichkeit des Unternehmers und dürfen mit kurzen Zeiträumen befristet werden.

2.) Entgeltliche Gutscheine – Vorsicht !

Zwar dürfen auch entgeltliche Gutscheine befristet werden, jedoch darf die Gültigkeitsdauer ein gewisses Maß nicht unterschreiten.

Aufgrund einer neuen OGH-Entscheidung sind nun bestimmte Grenzen der Befristung ersichtlich. Je kürzer eine Befristung ist, umso mehr muss diese vom Gutscheinaussteller auch sachlich gerechtfertigt sein.

Nähere Informationen entnehmen Sie aus unserem Merkblatt auf der Homepage der Fachgruppe Hotellerie unter www.wko.at/stmk/hotellerie



MIT **ENERGIEEFFIZIENZ** UND NACHHALTIGKEIT ZUM UMWELTZEICHEN FÜR TOURISMUSBETRIEBE

ENERGIEEFFIZIENZ

6



FORTFÜHRUNG DER ENERGIESPARINITIATIVE EXKLUSIV FÜR MITGLIEDER DER FACHGRUPPE GASTRONOMIE UND HOTELLERIE IM JAHR 2013

ENERGIEEFFIZIENZ FÜHRT ZU KOSTENEINSPARUNGEN

Hohe Energiekosten sind eine wirtschaftliche Belastung für immer mehr Unternehmen. Es fehlt jedoch das entsprechende Wissen und die Zeit, um den eigenen Betrieb auf Energieeffizienz zu untersuchen. Unter fachkundiger Anleitung können aber meist mit recht einfachen Maßnahmen beachtliche Energieeinsparungen umgesetzt werden. Durchschnittlich sind Einsparungen zwischen 10 und 35% verwirklichtbar. Voraussetzung ist eine gründliche Analyse des Energieverbrauchs und individuell abgestimmte Schritte. Die Umsetzungsbeispiele reichen von günstigeren Konditionen beim Stromeinkauf über technische Optimierungen im Bereich der Haustechnik (Heizung & Warmwasser, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Lüftung & Klimaanlage, Gebäude/Wärmedämmung) bis hin zu Energieeinsparungen in den verschiedenen Betriebsbereichen (Küche, Restaurant, Zimmer, Rezeption, Wellness, u.a.).

DAS ÖSTERREICHISCHE UMWELTZEICHEN FÜR TOURISMUSBETRIEBE

Neben der Energieeffizienz sind es Themen wie Abfalltrennung, umweltfreundliche Reinigungsmittel, Abholservice für die Gäste oder ein breites Angebot an regionalen Speisen und Getränken, welche das Österreichische Umweltzeichen verlangt. Mit der Auszeichnung können die Umweltleistungen des Unternehmens stärker nach außen getragen werden. Das "Österreichische Umweltzeichen für Tourismusbetriebe" umfasst eine ganzheitliche Beurteilung und unabhängige Prüfung des Betriebes wie es in der nachfolgenden Abbildung dargestellt ist.







Ziel des Umweltzeichens ist, dass die Unternehmen Abfälle und Emissionen einsparen und ihre MitarbeiterInnen in Umweltthemen schulen. Branchenumfragen bestätigen, dass auch immer mehr Gäste Umweltsensibilität und umweltfreundliche Aktivitäten von Gastronomie- und Hotelbetrieben erwarten.

Mehr Informationen zum Umweltzeichen finden Sie unter www.umweltzeichen.at

WIR UNTERSTÜTZEN SIE AUCH 2013 MIT INFORMATION UND BERATUNG

In Kooperation mit dem Landesenergiebeauftragten können wir unseren Mitgliedern auch 2013 zielgerichtete Energieberatungen im Wert von je 1500 EUR mit einem geringen Nettoselbstbehalt (max. 150 bis 450 EUR) anbieten. Die Energieberatung wird von erfahrenen, zertifizierten Energieexperten durchgeführt und umfasst die Betriebsbegehung, die sorgfältige Energieanalyse des Betriebs, die Bewertung des Energieverbrauchs anhand von Energiekennzahlen. In einer persönlichen Endbesprechung erläutert der Berater dem Unternehmer den individuellen Maßnahmenkatalog mit den Einsparpotentialen. Sie können aus folgenden Schwerpunkten wählen:

-  Energieberatung - Schwerpunkt Strom
-  Energieberatung - Schwerpunkt Wärme und Solarenergie
-  Energieberatung - Schwerpunkt Heizungsanlage und Wärmedämmung
-  Energieberatung Strom und Wärme für Kleinunternehmen

Begleitend dazu gibt es im "aufgedeckt" regelmäßig Tipps zum Energiesparen in Gastronomie und Hotellerie. Diese Tipps geben Anregungen, wo versteckte Energieverluste liegen können und wie energiebewusstes Verhalten mit einfachen Maßnahmen in den Alltag integriert werden kann.

SIE INTERESSIEREN SICH FÜR EINE GEFÖRDERTE ENERGIEBERATUNG?

Rufen Sie uns an: Tel. 0316/2873-5018. Frau Tempelmayr steht Ihnen für kostenlose Informationen telefonisch von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr zur Verfügung.

Anfragen per E-Mail bitte an tourismus@energiedetektiv.com.

ZWEI WICHTIGE FRAGEN ZUR ENERGIEBERATUNG

WIE KOMME ICH ZUR FÖRDERUNG?

Das Team der Beratungsaktion unterstützt Sie optimal bei der Antragstellung und Abwicklung der Förderung. Abhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zur Beratungsaktion werden die für Sie optimalen Fördersysteme genutzt. Dadurch kann beim einzelnen Betrieb die Abwicklung der Förderung unterschiedlich sein. Grundsätzlich sind folgende Schritte zu durchlaufen:

1. Kontakt zum Team der Beratungsaktion (Tel. 0316/2873-5018). Hier erfahren Sie die genauen Details.
2. Förderantrag ausfüllen und unterschreiben - Förderzusage abwarten (Schreiben oder Beratungsscheck)

3. Energieberatung

4. Nach Abschluss der Beratung bezahlen Sie im Falle des KMU Scheck ihren Selbstbehalt und die Umsatzsteuer. Im Fall der WIN-Förderung zahlen Sie den Gesamtbetrag und erhalten eine Refundierung mit Vorlage der Rechnung.

WIE HOCH IST MEIN NETTOSELBSTBEHALT?

Der Nettoselbstbehalt beträgt 150 bis max. 450 EUR.



AUFLÖSUNGSABGABE

Wie berichtet, hat der Gesetzgeber gegen den Widerstand der Wirtschaft die Einführung einer "Auflösungsabgabe" beschlossen, um zusätzliche finanzielle Mittel für die Wiedereingliederung von Arbeitslosen bereitstellen zu können. Diese Abgabe in der Höhe von 113,- Euro haben Dienstgeber ab 2013 grundsätzlich dann zu entrichten, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beendet wird. Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses unaufgefordert an die Gebietskrankenkasse abzuführen. Die Auflösungsabgabe konnte durch zahlreiche Ausnahmen noch entschärft werden. Insbesondere für Ferial- und Berufspraktika sowie bei Dienstverhältnissen bis zu einem halben Jahr fällt die Auflösungsabgabe nicht an. Damit konnte vor allem für die Saisonbranchen eine wesentliche Erleichterung durchgesetzt werden.

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- * bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- * bei einer Auflösung in der Probezeit,
- * wenn das Dienstverhältnis längstens 6 Monate befristet war. Die Form der Beendigung z.B.: Zeitablauf, einvernehmliche Auflösung, Arbeitgeberkündigung spielt dabei keine Rolle,
- * bei Arbeitnehmer-Kündigung,
- * bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- * beim vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- * bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalter mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- * bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- * bei gerechtfertigter Entlassung,
- * bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- * bei Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika,
- * bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- * bei Tod des Arbeitnehmers,
- * wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- * wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die Auflösungsabgabe ist in allen anderen Fällen zu entrichten, in denen ein Dienstverhältnis endet, also:

- * bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten,
- * bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch,
- * bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage,
- * bei ungerechtfertigter Entlassung,
- * bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

VORSICHT!

Die Auflösungsabgabe fällt an, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2012 endet. Dabei ist es ohne Belang, dass das Vertragsverhältnis bereits vor dem 1.1.2013 begonnen hat.

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER:

Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark
8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316/601-462, Fax. 0316/601-1760

LAYOUT: www.it-graphics.at ... Werbung muss wirken ... nicht nur gefallen ...
Tanja Venier, 8072 Fernitz, Pflugweg 7A

DRUCK UND ENDFERTIGUNG:

Universal Druckerei Leoben, 8700 Leoben, Gösser Straße 11
Tel. 03842/44776-0, mail@unidruck.at, www.unidruck.at